

Antrag

der Abgeordneten Dr. Heinrich Fink, Dr. Heidi Knake-Werner, Pia Maier, Maritta Böttcher und der Fraktion der PDS

Für eine grundlegende Reform der Künstlersozialversicherung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Als das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) nach jahrelangen Debatten 1983 in Kraft trat, war das ein bedeutender Fortschritt beim Ausbau des Sozialstaats in der Bundesrepublik Deutschland. Mit dem Gesetz wurde den freischaffend tätigen Künstlern und Künstlerinnen und Publizisten und Publizistinnen erstmals eine Absicherung im Krankheits- und Rentenfall innerhalb des gesetzlichen Sozialversicherungssystems ermöglicht. Nach der Novellierung des KSVG im Jahre 1988, mit der der Bundeszuschuss zur Künstlersozialkasse (KSK) auf 25 % festgelegt, der Kreis der abgabepflichtigen Verwerter ausgeweitet und eine Spartenrennung eingeführt wurde, steht nunmehr eine grundlegende Reform des KSVG auf der Tagesordnung. Die Notwendigkeit einer solchen Reform ergibt sich sowohl aus den gravierend veränderten Bedingungen der kulturellen und publizistischen Produktion als auch aus der nach wie vor schlechten sozialen Lage des überwiegenden Teils der Künstler und Künstlerinnen und Publizisten und Publizistinnen.
2. Trotz einiger begrüßenswerter Verbesserungen für die Versicherten wird der von der Bundesregierung vorgelegte „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze“ dem Anspruch einer solchen grundlegenden Reform nicht gerecht:
 - Den Verbesserungen stehen eine Reihe von Verschlechterungen für die Versicherten gegenüber.
 - Weitere von den Interessenverbänden der Künstler und Künstlerinnen und Publizisten und Publizistinnen unterbreitete Vorschläge für eine wirksamere soziale Absicherung ihrer Mitglieder bleiben unberücksichtigt.
 - Die im Zuge des Haushaltssanierungsgesetzes von Ende 1999 vorgenommene Absenkung des Bundeszuschusses zur Künstlersozialkasse von 25 auf 20 % des Gesamtbeitrags wird festgeschrieben.
 - Da eine aktuelle umfassende Enquete zur sozialen Lage der Künstler und Künstlerinnen und Publizisten und Publizistinnen nicht vorliegt, fehlen dem Gesetzentwurf die Grundlagen für noch zielgenauere und weitergehende Bestimmungen, die dem betroffenen Personenkreis zukünftig eine soziale Absicherung auf einem Niveau bietet, wie es für Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis gegeben ist.
 - Sowohl der „Bericht der Bundesregierung über die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler in Deutschland“, der dem Gesetzentwurf vo-

rausging, als auch die beabsichtigte Vergabe eines Forschungsauftrags zur Ermittlung des Selbstvermarktungsanteils können eine solche Enquete nicht ersetzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

im Rahmen des eingeleiteten Gesetzgebungsverfahrens einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Forderungen berücksichtigt:

1. Die bevorstehende Novellierung des KSVG darf keine Verschlechterungen bei der sozialen Absicherung der Künstler und Künstlerinnen und Publizisten und Publizistinnen gegenüber der geltenden Rechtslage zur Folge haben. Entsprechende im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Veränderungen sind rückgängig zu machen. Das betrifft besonders
 - die Verkürzung der Berufsanfängerzeit von fünf auf drei Jahre
 - die verschärften Forderungen zum Nachweis einer künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeit nach § 12 KSVG
 - sowie den generellen Ausschluss von hauptberuflich Studierenden, die zugleich als freischaffende Künstler und Künstlerinnen oder Publizisten und Publizistinnen tätig sind, aus der Künstlersozialversicherung.
2. Die im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Verbesserungen für die Versicherten gehen in einen neuen Gesetzentwurf ein. Dazu gehören vor allem
 - die Ermöglichung des Zugangs der Künstler und Künstlerinnen und Publizisten und Publizistinnen zur Krankenversicherung der Rentner
 - die Möglichkeit, die Berufsanfängerzeit (bezogen auf fünf Jahre) wegen Unterbrechung der Berufstätigkeit, z. B. zur Kindererziehung, zu verlängern
 - die Anpassung der Mindesteinkommensgrenze an die Regelung für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - die Einbeziehung der Lehrtätigkeit im Bereich „Wort“ in den Versicherungsschutz
 - die Gewährleistung des Versicherungsschutzes auch dann, wenn die Mindesteinkommensgrenze im Zeitraum von sechs Jahren zweimal nicht erreicht wird.
3. Darüber hinaus hat ein neuer Gesetzentwurf der Bundesregierung folgende Forderungen umzusetzen:
 - eine gesetzliche Klarstellung der Verfahrensweise in den Fällen, wo es zunächst zweifelhaft sein kann, ob eine künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit selbständig oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird; Ziel dieser gesetzlichen Klarstellung muss es sein, die Versicherung der betroffenen Personen ohne langwierige Verwaltungsverfahren zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten;
 - kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse, die die Künstler und Künstlerinnen und Publizisten und Publizistinnen im Rahmen ihrer berufsspezifischen Tätigkeiten vorübergehend eingehen, dürfen den Versicherungsschutz nach dem KSVG nicht berühren;
 - vorübergehende selbständige Tätigkeiten im gleichen Beruf, die nicht ausgesprochen künstlerischen oder publizistischen Charakter besitzen (z. B. Übersetzungen von Gutachten durch literarische Übersetzer), müssen in den Versicherungsschutz einbezogen werden;
 - erkrankte Künstler und Künstlerinnen und Publizisten und Publizistinnen erhaltenen einen Anspruch auf Krankengeld von der ersten Krankheits-

woche an, wobei die dadurch anfallenden zusätzlichen Kosten über den „Arbeitgeberanteil“ (Verwerter und Bund) abzudecken sind.

4. Die Aufbringung des „Arbeitgeberanteils“ an den Ausgaben der KSK erfolgt nach folgendem Modus:
 - Der Abgabesatz für die Verwerter künstlerischer und publizistischer Leistungen wird einheitlich für alle Sparten auf 3,3 % der an Künstler und Künstlerinnen und Publizisten und Publizistinnen gezahlten Entgelte festgesetzt.
 - Die Auffüllung dieser Abgabe der Verwerter bis zum „Arbeitgeberanteil“ von 50 % der Ausgaben der KSK erfolgt über einen Bundeszuschuss, der nicht unter die Höhe sinken darf, die dem vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 8. April 1987 dargestellten Anforderungen entspricht.
 - Würde der Bundeszuschuss bei dieser Verfahrensweise in einem Jahr über 25 % des Gesamtbeitrags steigen, übernehmen die Verwerter diesen 25 % übersteigenden Anteil. Würde der Bundeszuschuss bei dieser Verfahrensweise in einem Jahr auf unter 17 % absinken, wird der Abgabesatz der Verwerter entsprechend abgesenkt.
 - Die Begründung für eine solche Beteiligung des Bundes am Aufbringen des „Arbeitgeberanteils“ liegt nicht allein in den Kriterien, die das KSVG derzeit dafür vorsieht (Selbstvermarktungsanteil, Eintreten für nicht abgabepflichtige Verwerter und für aus Verwertungsgesellschaften stammende Entgelte), sondern grundsätzlich in der kulturpolitischen Verantwortung des Bundes für die soziale Absicherung dieses Personenkreises.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung über den bereits eingeleiteten Novellierungsprozess des KSVG hinaus auf,

1. den weiteren Ausbau der Künstlersozialversicherung vor allem in folgende Richtungen in Angriff zu nehmen:
 - Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes, wie er in diesem Antrag gefordert wird, auch für Zeiten, in denen selbständige Künstler und Künstlerinnen und Publizisten und Publizistinnen keine Arbeitseinkommen erzielen
 - Einführung einer Arbeitslosen- und einer Unfallversicherung für den in den Geltungsbereich des KSVG fallenden Personenkreis
 - Regelungen, mit denen die aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit resultierenden niedrigen Renten so angehoben werden, dass sie in jedem Fall über dem Niveau der Sozialhilfe liegen.
2. Um diesen zukünftigen Ausbau der Künstlersozialversicherung sowie weitere anstehende kulturpolitische Entscheidungen auf eine gesicherte aktuelle Datenbasis zu stellen, gibt die Bundesregierung eine umfassende Untersuchung zur sozialen Lage der selbständigen Künstler und Künstlerinnen und Publizisten und Publizistinnen in Auftrag (Kultur-Enquete).

Schließlich fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf zu prüfen, inwieweit ein nach diesem Antrag ausgebauter KSVG als Modell für die soziale Absicherung anderer selbständig tätiger Berufsgruppen (z. B. Honorarprofessoren an den Weiterbildungseinrichtungen) dienen kann.

Berlin, den 9. Januar 2001

Dr. Heinrich Fink
Dr. Heidi Knake-Werner
Pia Maier
Maritta Böttcher
Roland Claus und Fraktion

